

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

10.11.2004

2127.

Schriftliche Anfrage von Ruth Anhorn betreffend Weihnachtsdekorationen, Bewilligungspflicht für Quartiervereine

Am 18. August 2004 reichte Gemeinderätin Ruth Anhorn (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/435 ein:

„Die Sommerwärme ist noch präsent und trotzdem müssen wir uns schon mit dem Thema Weihnachtsdekoration beschäftigen. Dies auch, weil wir einzelne Gesuche in die Vernehmlassung geben müssen.“ Mit diesen Worten wendet sich die Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen (Gewerbebewilligungen) unter anderem an die Quartiervereine. Gemäss VBöGS (Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken) muss für alle Dekorationen (inkl. Bäume), die nicht im privaten Bereich hängen bzw. stehen, ein Gesuch eingereicht werden. Falls man sich entscheidet, eine Weihnachtsbeleuchtung auf öffentlichem Grund zu realisieren, ist bis zum 30. September 2004 ein Anmeldeformular einzureichen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb muss neuerdings von den Quartiervereinen eine Dekorationsbewilligung eingeholt werden, auch wenn es „nur“ um die Dekoration eines Weihnachtsbaumes geht?
2. Weshalb müssen Quartiervereine für die Bewilligung eine Gebühr von Fr. 49.-- entrichten?
3. Findet es der Stadtrat richtig, dass Personen, die sich in den Quartiervereinen ehrenamtlich um einen schön geschmückten Weihnachtsbaum im Quartier bemühen, für diese Dekorationsbewilligung noch bezahlen müssen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3: Einleitend ist anzuführen, dass grundsätzlich für jede vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken eine Bewilligung eingeholt werden muss (Art. 2 der Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, VBöGS, StRB vom 16. Juni 1972 mit Änderungen bis 20. April 1983). Die entsprechenden Bewilligungen für Weihnachtsdekorationen werden dabei gemäss dem StRB Nr. 1314 vom 3. September 2003 betreffend Bewilligungen von Weihnachtsbeleuchtungen an städtischen Liegenschaften und über öffentlichem Grund ausgestellt.

Weihnachtsdekorationen und Adventsbeleuchtungen schaffen eine schöne und attraktive nächtliche Atmosphäre und tragen in der kalten Jahreszeit mit ihren lichtärmeren Monaten sehr zur Verschönerung des Stadtbildes und zur Lebensqualität in der Stadt bei. Entsprechend schätzt der Stadtrat das Engagement, das diese Verschönerungen ermöglicht. Aus diesem Grund wird auf eine Benützungsgebühr für den öffentlichen Grund für Weihnachtsbäume, die durch Quartiervereine und diesen entsprechende Organisationen aufgestellt werden, inskünftig bewusst verzichtet, so weit das Aufstellen ohne kommerziellen Hintergrund erfolgt.

An der Bewilligungspflicht hingegen ist aus verschiedenen einleuchtenden Gründen festzuhalten: Standorte und Dekorationsarten von auf öffentlichem Grund befindlichen Christbäumen und Weihnachtsdekorationen müssen bereits aus Sicherheitsgründen den Interventionseinheiten der Stadt wie Polizei, Feuerwehr, Sanität usw. bekannt sein. Weiter ist sie aus Koordinationsgründen bei der Benützung des öffentlichen Raums erforderlich, um zu gewährleisten, dass der in der Vorweihnachtszeit stark benutzte öffentliche Grund nicht versehentlich doppelt belegt wird. Damit schliesslich auch Fussgänger und Verkehrsfluss durch die gewählten Standorte nicht übermässig behindert oder gar gefährdet werden, erlangen die Gesuchstellenden mit der Bewilligung die erforderlichen Kenntnisse über die einzuhaltenden

strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften wie zum Beispiel erforderliche Mindestabstände zur Strasse, freier Durchgang für FussgängerInnen usw.

Im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens werden anstelle der bisherigen auf ein Jahr befristeten Bewilligungen inskünftig bei den Quartier- und Gewerbevereinen sowie bei den kirchlichen Institutionen Bewilligungen mit unbeschränkter Dauer ausgestellt. Den Quartiervereinen werden dabei sämtliche Gebühren erlassen. Gewerbevereinen und kirchlichen Institutionen werden lediglich die einmaligen Schreib-, Kopier- und Zustellgebühren verrechnet. Bei den juristischen und natürlichen Personen des Privatrechts wird hingegen die alte Regel beibehalten, d. h., die Bewilligung ist jährlich zu erneuern, wobei gleichzeitig auch Schreib-, Kopier- und Zustellgebühr erhoben werden.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner